Das Güteverfahren als wesentlicher Baustein einer modernen Justiz

(Vortrag von Prof. Dr. Roland Fritz anlässlich des 6. Güterichtertages Baden-Württemberg am 19.11.2021; es gilt das gesprochene Wort!)

Sehr geehrte Frau Ministerin Gentges,
sehr geehrte Frau Präsidentin Horz,
sehr geehrte Herren Präsidenten Ellenberger und Natter,
liebe Güterichterinnen und Güterichter!

Herzlichen Dank für die freundliche Einladung und die Gelegenheit, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Wenn wir uns heute über das Güterichterverfahren und seine Bedeutung im Justizsystem austauschen wollen, dann kommen wir nicht umhin, einen Blick auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu werfen. Denn nur so vermögen wir nachzuvollziehen, warum es gelegentlich so schwerfällt, diesem Verfahren den Platz zuzugestehen, der ihm gebührt. **Drei Phasen der <u>Implementierung</u>** glaube ich in dieser Entwicklung festgestellt zu haben, die ich Ihnen gerne vorstellen möchte.

Zunächst zur Phase 1.
Lassen Sie sich von mir entführen in die Zeit gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts. Da war dieses, für Europa wie für Deutschland nicht grundsätzlich neue, aber doch irgendwie in Vergessenheit geratene Verfahren, über das wir heute sprechen wollen, zu uns aus den USA herübergeschwappt. Ein **Reimport**, sozusagen.

Nein! Nicht Meditation - das war ja etwas anderes. Aber irgendwie gleich fremd und doch so ähnlich klingend: **Mediation** war und ist die zutreffende Bezeichnung. Und auch vom Harvard-Konzept war die Rede…

Einige von Ihnen, meine Damen und Herren, werden sich erinnern: Da gab es in den 90er Jahren jene legendäre Schrift der Harvard-Professoren Roger Fisher und William Ury: **Getting to Yes.**

In deutscher Übersetzung erstmals 2004 als **Das Harvard-Konzept** erschienen. Darin beschrieben vier Grundsätze des sachbezogenen Verhandelns, deren Beachtung zu einem Verhandlungserfolg führen sollten:

(1) separate the people from the problem

Die emotionalen und die sachlichen Ebenen voneinander trennen.

(2) focus on interests, not positions

Auf die Interessen und Bedürfnissen der Konfliktbeteiligen konzentrieren, nicht auf ihren (Rechts-)Positionen.

(3) invent options for mutual gain

Nach Optionen und Entscheidungsmöglichkeiten suchen, die zum Vorteil aller Konfliktbeteiligten führen.

(4) insist on objective criteria

Sachgerecht verhandeln, d.h. mit Hilfe objektiver Kriterien und Maßstäbe, die alle Seiten akzeptieren können.

Und da gab es vor allem jene begeisterten Apologeten, die bereits 1975 in die USA gereist waren, dort eine Mediationsausbildung genossen hatten und von diesem Verfahren schwärmten. Einem Verfahren, bei dem Konfliktbeteiligte mit Hilfe eines neutralen Dritten zu einer eigenen Lösung ihres Konfliktes gelangen konnten. Und die zunächst verzweifelten, weil die Etablierung hier nur so zögerlich verlief…

Das aber hatte ebenfalls seine historischen Gründe.

Doch der Reihe nach:

Dass Mediation in den USA so erfolgreich war und ist, beruht auf Umständen des dortigen Rechtssystems, die mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht vergleichbar sind. Sie wissen das: Der Zugang zu Gericht ist in den USA häufig schwierig und zudem stets teuer. Und selbst bei einer obsiegenden Entscheidung bleibt dem Kläger/Gewinner von der erstrittenen Summe schlussendlich oft nur ein geringer Teil. Kein Wunder also, dass dort nach neuen Wegen gesucht wurde, um in Streitigkeiten zu Lösungen außerhalb bzw. neben dem etablierten Gerichtssystem zu gelangen.

Bei uns hingegen - und Sie alle kennen und praktizieren dies - bei uns hingegen hat sich die Bundesrepublik nach Krieg und pervertierter Nazijustiz eindeutig als demokratischer und sozialer Rechtsstaat positioniert,
seitdem garantieren Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie die Gewährleistungen des Art. 19 Abs. 4 GG den Bürgern einen umfassenden Rechtsschutz.

Dementsprechend hat sich auch das Bundesverfassungsgericht von Beginn seiner Spruchtätigkeit an immer wieder mit der Bedeutung dieser Rechtsschutzgarantie befasst und sie im Sinne der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes interpretiert. Der einfachrechtliche Gesetzgeber sei gehalten, so das Plenum des BVerfG seinem grundlegenden Beschluss von 1980,
„die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit, des gesetzlichen Richters und des rechtlichen Gehörs“ zu beachten. Es sei ein zentraler Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, die eigenmächtig-gewaltsame Durchsetzung von Rechtsansprüchen zwischen Privaten grundsätzlich zu verwehren und diese auf den Weg zu den Gerichten zu verweisen.

Mit der so beschriebenen Grundentscheidung des Verfassungsgebers waren große Erwartungen verbunden: Die Annahme des neuen Staates und seiner Institutionen durch die Bevölkerung, aber auch eine Stärkung der Dritten Gewalt!
Ausgehend hiervon war es übereinstimmendes Ziel der politischen Elite der damals jungen Bundesrepublik, von den gegebenen Möglichkeiten, die Gerichte anzurufen, **umfassend** Gebrauch zu machen und wo immer es möglich erschien, **das Rechtsschutzsystem weiter auszubauen**:
Politiker, Rechts- und Gesellschaftswissenschaftler forderten die Bürger auf, Rechtsstaatlichkeit als Angebot, ja als Notwendigkeit zu verstehen, nahezu jeden Konflikt mit Hilfe der Gerichte und unter Ausschöpfung des Rechtsweges auszufechten!
Zudem wurden in etlichen Bereichen die Gerichtszweige umgestaltet - beispielsweise 1976 im Familienrecht durch Einführung eines (eigenständigen) Familiengerichts – und der Zugang zu den Gerichten wurde durch Etablierung eines Verbandsklagerechts für Belange der Allgemeinheit in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz erweitert. Bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts befassten sich Rechtswissenschaftler und Verbände vorwiegend mit Fragen des **effektiven** Rechtsschutzes, wie sich anhand einer

Analyse der einschlägigen Tagungsthemen des Deutschen Juristentages oder des Deutschen Verwaltungsrichtertages nachvollziehen lässt.

Der damit einhergehenden zunehmenden **Prozessfreudigkeit** der Bevölkerung
- ein, wie *Hans Jochen Vogel* es seinerzeit formulierte, „Ausdruck wachsender Mündigkeit des Bürgers“ -
stellten sich alsbald Stimmen entgegen, die vor einer Prozessflut und einem Rechtswegestaat warnten. Die davon sprachen, dass die Rechtsgewährung bei zunehmender Verfahrens- und Normenfülle längst zu einem knappen Gut geworden sei. Die Rechtspolitik der Bundesrepublik in den darauffolgenden beiden Jahrzehnten war dementsprechend von der Bemühung geprägt, durch Veränderungen des Prozessrechts zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren in allen Gerichtszweigen beizutragen; es war dies das zentrale und beherrschende Thema jener Jahre. Denken Sie beispielsweise nur an die seinerzeitige Debatte zur Zusammenlegung von Verwaltungsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit. Und das Thema wirkt bis in die Gegenwart hinein - die bislang veröffentlichten Ergebnisse der Verhandlungen der Ampelkoalitionäre geben da durchaus einen Fingerzeig.

Parallel hierzu meldeten sich im juristischen Schrifttum erste Stimmen, die die Debatte über Ursachen und Formen der Überlastung der Gerichte als Anstoß zu weiterführenden Überlegungen nahmen und nach neuen Wegen suchten:
Walther Gottwald und *Wolfgang Heyde* etwa stellten bereits 1982 und 1983 die Frage nach **alternativen** Konfliktlösungsmöglichkeiten. Die spätere Präsidentin des BVerfG *Jutta Limbach* oder auch *Franz-Joseph Pelz* konstatierten anlässlich einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll im Jahre 1988 zu 40 Jahren Grundgesetz,
„vielen Bürgern (sei) das Bewusstsein abhandengekommen, dass Konflikte ohne Einbuße an Gerechtigkeit auch außerhalb der Gerichte beigelegt werden können“.
Einen ausgefallenen Gedanken entwickelte in jener Zeit auch *Hans Peter Schneider*, Ordinarius an der Uni Hannover, der die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts analysierte. Er machte im Zusammenhang mit der nur für Verfassungsrichter bestehenden Möglichkeit der Abgabe einer abweichenden Meinung in einem Sondervotum, einem Dissenting, darauf aufmerksam,

dass die dem Tenor nach unterlegene Partei zumindest einen Teilerfolg verbuchen könne, während der obsiegende Beteiligte nicht uneingeschränkt und in vollem Umfange Recht bekomme. Dementsprechend sei der Gewinner nicht nur Sieger, der Verlierer nicht vollständig besiegt. Als Resultat eines Verfassungsprozesses wirke diese Konstellation, so *Schneider*, nicht nur in stärkerem Maße befriedend als eine klare Entweder/Oder-Entscheidung; sie enthalte auch Elemente - und hier bitte aufgemerkt (!) - des „Interessensausgleichs und der Streitschlichtung".

Ausgehend von Wissenschaftlern, die ihre Ausbildung in den USA absolviert hatten, finden sich dann in den 80ger und 90ger Jahre erste deutschsprachige Veröffentlichungen, - so bspw. von *Friedrich Glasl* und von *Friedemann Schulz-von Thun* (zwei Namen, die den Mediatoren unter Ihnen bekannt sein dürften) - die neue Konfliktlösungsmöglichkeiten vorstellten und deren Übertragbarkeit auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland diskutierten.

Die weitere Entwicklung kennen Sie, sie wirkt bis in die Gegenwart hinein: Was als zartes Pflänzchen begann, entwickelte sich in einem Bereich, nämlich dem der Ausbildung, zu einem stark wuchernden Grün. Eine schnell größer werdende Zahl von (Ausbildungs) Instituten offerierten Mediationsausbildungen; parallel dazu wuchs die Zahl ausgebildeter Mediatoren, ohne dass – was oft genug beklagt wurde und was z. T. auch heute noch zutrifft – auf dem sog. „freien" Markt ein hinreichendes Angebot von Mediationsfällen zur Verfügung stand und steht. Zugleich wurden spezielle Mediationsverbände gegründet, die neben der Ausbildung auch Lobbyarbeit betrieben. In der tradierten juristischen Fachliteratur wie auch in neu etablierten Fachzeitschriften nahm dementsprechend die Zahl der Publikationen, die sich mit alternativer Streitschlichtung und mit Mediation beschäftigten, stark zu.

Schließlich entdeckten Verwaltungen wie auch Gerichte das Thema und boten als neue Dienste die konsensuale Streitschlichtung selbst an: Die Stunde der seinerzeit so bezeichneten **gerichtsinternen Mediation** hatte geschlagen, begleitet von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, die das Verfahren und seine Ergebnisse evaluierten. Traditionelle (Juristen-) Organisationen wie der Deutsche Verwaltungsrichtertag, der Deutsche Juristentag oder der Anwaltstag haben sich dem Thema ebenso geöffnet wie auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer, die insbesondere die Wirtschaftsmediation

favorisieren. Auch an den Universitäten avancierte ADR = **Alternative Dispute Resolution** = Alternative Streitbeilegung und namentlich Mediation zu Forschungsthemen sowie Studien- und Ausbildungsinhalten in ganz unterschiedlichen Fakultäten; die Zahl der im Schrifttum veröffentlichten Beiträge ist kaum noch zu überschauen.

Das war die **erste Phase** der Entwicklung. Und Baden-Württemberg und seine Verwaltungsgerichtsbarkeit waren in dieser von mir als **ersten Phase** bezeichneten Entwicklung neben dem VG Hannover und dem VG Berlin seinerzeit ganz vorne mit dabei: Insbesondere das Verwaltungsgericht Freiburg mit seinem damaligen Präsidenten *Joachim von Bargen* und dem Richterkollegen am VG *Peter Knorr* (der heute unter uns weilt) zählten zu den Pionieren. Sie favorisierten die sog. gerichtsinterne Mediation und entwickelten ideenreich Lösungen, wie dieses neue Instrumentarium der Streitbeilegung in den herkömmlichen Justizbetrieb integriert und zum Leben erweckt werden konnte.
Das war nicht einfach! Das war nicht unumstritten und das war insbesondere vor dem Hintergrund der oben dargestellten historischen Ausgangslage in der Bundesrepublik und der dementsprechenden Sozialisation von Justizverwaltungen und Richterschaft außerordentlich mühselig. Und wie ich mir habe sagen lassen, gerade auch in Baden-Württemberg nicht immer einfach!

Von prominenter Seite erhielten jedoch alle, die sich seinerzeit für gerichtsinterne Mediation stark machten, Flankenschutz: Denn ganz im Sinne der geschilderten Entwicklung hat das Bundesverfassungsgericht in einem Kammerbeschluss aus dem Jahre 2007 allgemein klargestellt, *es sei auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung vorzugswürdig, eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen.*
Das war - nimmt man die 27 Jahre zuvor ergangene und von mir zitierte Plenarentscheidung in den Blick - ein **Paradigmenwechsel**. Oder, um *Greger* zu zitieren, ein „Meilenstein“ auf dem Weg zu einer stärkeren Konsensorientierung der Rechtspflege.

Die **zweite Phase der Implementierung** begann sodann außerordentlich euphorisch: Hatte doch der deutsche Gesetzgeber im Jahre 2012 in Umsetzung der Europäischen Mediationsrichtlinie das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der

außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ erlassen. Verspätet wieder einmal, aber doch - was gerichtliche Mediation anbelangte - durch die Implementierung des sog. Güterichters die Tür weit aufgestoßen. Es war ein nicht einfacher Gesetzgebungsprozess gewesen, der Vermittlungsausschuss musste angerufen werden und nicht zuletzt der damalige Hess. Justizminister *Hahn* hatte sich für das, was dann in § 278 Abs. 5 ZPO verankert und als **„erheblich erweitertes Institut des Güterichters“** bezeichnet wurde, außerordentlich stark engagiert.

Das **neue Konzept** dieses erheblich erweiterten Instituts des Güterichters beinhaltet demnach, wie man es bspw. im „Handbuch zum Mediationsgesetz“ nachlesen kann, dass es

– in allen Gerichtsbarkeiten Anwendung findet,
– nur auf einen nicht entscheidungsbefugten Richter zutrifft,
– allein für fakultative Güteverhandlungen nach § 278 Abs. 5 ZPO wie auch weitere Güteversuche gilt (nicht jedoch für semi-obligatorische Güteverhandlungen nach § 278 Abs. 2 ZPO),
– als richterliche Tätigkeit anzusehen ist und
– der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt.

Dementsprechend gilt für den einzelnen Güterichter, dass er

– über besondere fachliche Qualifikationen verfügen muss, vergleichbar denen der früheren gerichtlichen Mediatoren,
– nur mit Einverständnis der Parteien tätig werden darf (sog. fakultative Güteverhandlung),
– am eigenen Gericht aber auch an einem anderen Gericht, sogar dem einer anderen Gerichtsbarkeit, eingesetzt werden kann,
– die Prozessakten einsehen darf,
– sich aller Verfahren der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation bedienen kann, mithin die <u>Freiheit der Methodenwahl</u> hat,
– mit Einverständnis der Parteien Einzelgespräche führen kann,
– formal nicht am Verfahren beteiligte Dritte zu dem Verfahren hinzunehmen darf,

– rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien Lösungen für den Konflikt vorschlagen kann,
– mit Zustimmung der Parteien eine Niederschrift erstellen, Anträge entgegennehmen und einen Vergleich protokollieren kann. Ob es ihm auch gestattet ist, einen Streitwert, Beschwerdewert oder Gegenstandswert festzusetzen, ist streitig.

Dem Güterichter steht somit die ganze Palette der konsensualen Konfliktbeilegungsverfahren zur Verfügung. Doch es gilt auch hier der Satz der **„Methodenklarheit bei Methodenvielfalt“.** Die Beachtung dieses Grundsatzes soll den Güterichter davor bewahren, zwischen einzelnen Verfahren der Konfliktbearbeitung zu wechseln und Elemente der einzelnen Methoden willkürlich miteinander zu vermischen.
Ein stockendes oder gar scheiterndes Mediationsverfahren dadurch retten zu wollen, dass der Güterichter - entgegen seiner eingangs mit den Parteien getroffenen Vereinbarung - sodann einen Lösungsvorschlag unterbreitet, bedeutet eine methodische Fehlleistung und birgt die Gefahr eines Glaubwürdigkeitsverlustes.
Denkbar ist hingegen, dass der Güterichter gemeinsam mit den Parteien übereinkommt, eine bestimmte Methode abzuschließen und mit deren Einverständnis mit einer anderen Methode fortzufahren. Das ist nicht unproblematisch - könnten die Parteien doch geneigt sein, sich nicht vorbehaltlos auf das Verfahren der Mediation einzulassen und in den Verhandlungsprozess einzusteigen, weil sie u.U. auf einen Schlichterspruch des Güterichters spekulieren. Andererseits entspricht es auch nicht dem Selbstverständnis von Güterichtern und der Erwartungshaltung der Parteien, die sich beispielsweise in fünf konfliktbehafteten Punkten selbst geeinigt haben, beim sechsten Konfliktgegenstand aber alleine nicht weiterkommen, dass sie dann nicht vom Güterichter unterstützt werden - und sei es in einem anderen Verfahrenssetting.

Aus all dem erhellt, meine Damen und Herren, dass sich das Verfahren vor dem Güterichter in zahlreichen Punkten erheblich von dem durch die Prozessordnungen geregelten Verfahren unterscheidet - und dass auch der noch so vergleichsfreudigste Verwaltungs-Richter, der beispielsweise in einem Erörterungstermin gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 VwGO mit

dem Beteiligten zusammenkommt, nicht die formalen Möglichkeiten hat, die dem Güterichter zur Verfügung stehen.

„So what“ - könnten Sie jetzt sagen, da haben wir doch ganz offensichtlich ein perfekt ausgestaltetes Institut -
mithin alle Voraussetzungen, um in komplizierten, mit rechtlichen Kategorien nur unzureichend zu erfassenden Verfahren gleichwohl zu zufriedenstellenden Lösung zu kommen, noch dazu zu Lösungen, die auf die Interessen der Beteiligten abstellen.

Also alles gut?
Doch so einfach ist es leider nicht, das Resümee dessen, was ich Ihnen bislang präsentiert habe, ist eher ernüchternd:
Schaut man sich die Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes zum Einsatz des Güterichters in allen Gerichtsbarkeiten an, dann lässt sich seit 2014 ein kontinuierlicher Rückgang der Güterichterverfahren feststellen. Das gilt auch für das vergangene, pandemiebedingte Jahr 2020, in dem gut 15.000 Verweisungen an den Güterichter registriert wurden. Im Vorjahr waren es noch über 2000 mehr gewesen! Ob und inwieweit die Inanspruchnahme des Güterichterverfahrens durch die Pandemiesituation beeinflusst worden ist, lässt sich den veröffentlichten Zahlen nicht entnehmen.

Positiv bleibt allenfalls zu vermerken, dass trotzt der pandemiebedingten Erschwernisse Güterichterverfahren in erheblicher Zahl durchgeführt werden konnten.

Und dennoch: Mit einer Verweisungsquote in den meisten Verfahrensarten von weit unter 1 Prozent kann niemand, der von der Qualität und dem Nutzen des Güterichterverfahrens überzeugt ist, zufrieden sein. Zudem ist die Verweisungsquote - beispielsweise bei landgerichtlichen Zivilprozessen - von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedlich: Aus den im güterichter-forum.de veröffentlichten Zahlen ergibt sich, dass
-in Mecklenburg-Vorpommern über 14 Prozent der landgerichtlich erledigten Zivilprozesse zum Güterichter gelangten,
-in Niedersachsen noch 4,3 Prozent und
-in Baden-Württemberg nur 0,6 Prozent!

Da kann Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg, wahrscheinlich auch der Umstand nicht trösten, dass es im Bundesland Hessen, aus dem ich komme, nur 0,1 Prozent sind.

Worauf ist das zurückzuführen?
Das Hauptproblem, so scheint mir, liegt weiterhin in der mangelnden Erkenntnis von Sinnhaftigkeit und Wert dieses Verfahrens. Und auch in der unterschiedlich entwickelten Bereitschaft der Gerichte, sich innovativen Formen der Prozesskultur zu öffnen. Möglicherweise, so meine Hypothese hierzu, sind dies noch immer Nachwirkungen der von mir eingangs beschriebenen historischen Ausgangslage, jener konstituierenden Grundsätze und Werte der seinerzeit noch jungen Bundesrepublik.

Wer daher im Sinne der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2007 eine Änderung herbeiführen möchte
- und ich gehe davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der heute an diesem Güterichtertag Teilnehmenden dies bevorzugt -
der muss den Autonomie- und Kooperationsgedanken, der der konsensualen Streitbeilegung innewohnt, stärker hervorheben und zugleich die Subsidiarität des kontradiktorischen Verfahrens besonders betonen. Und muss sich fragen, weshalb das bislang in der von mir so bezeichneten **zweiten Phase** nicht gelungen ist.

Lassen Sie mich hierzu einige Gedanken entwickeln:
Die Implementierung des Güterichterverfahrens in der ZPO und über die allgemeine Verweisungsnorm des § 173 Satz 1 VwGO in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, über Art. 4 des Mediationsförderungsgesetzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit,
betrifft nicht allein den § 278 Abs. 5 ZPO, sondern einige wenige, gleichwohl wichtige weitere Regelungen. Dazu zählt nach meiner Überzeugung der **§ 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO**, in dem es heißt:
Die Klageschrift soll ferner enthalten
Angaben, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.

Leider nur eine Sollvorschrift und bedauerlicherweise ohne jede Auswirkung in der Rechtswirklichkeit!
Dabei war der Gedanke, den der Gesetzgeber mit der Norm verfolgte, bestechend:
Die Anwaltschaft, die bei Erlass des Gesetzes der Mediation z.T. unwissend (nach dem Motto „Mediation machen **wir** doch schon immer"),
z.T. skeptisch gegenüberstand, sollte dadurch animiert werden, sich den ADR Verfahren mehr zu öffnen.
Zwar ist die Anwaltschaft, wie sich aus § 1 Abs. 3 BORA ergibt, ohnehin verpflichtet, ihre Mandantschaft konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten. Die Rechtswirklichkeit sieht jedoch teilweise anders aus.
An die bestehende Verpflichtung der Anwaltschaft knüpft die Regelung an: Bereits in der Beratungspraxis, spätestens beim Abfassen der Klageschrift, sollen sich Parteien und Rechtsanwälte mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie der Konflikt, der der beabsichtigten Klageerhebung zugrunde liegt, autonom, kooperativ und konsensual beigelegt werden kann. Und hierüber soll das Gericht mit der Klageschrift informiert werden.

Aber - ich erwähnte es bereits: Nur eine Sollvorschrift!
Sie räumt zwar den Gerichten die Möglichkeit ein, insoweit nachzuhaken, wenn denn eine Klage- oder Antragsschrift hierzu keine Angaben enthält.
Doch wer macht das schon? Ich möchte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht in Verlegenheit bringen und nachfragen, ob Sie, die Sie denn als Güterichter tätig und vom Verfahren überzeugt sind, sich so verhalten.

Auf dem diesjährigen 17. Konfliktmanagementkongress in Hannover wurde daher in der Arbeitsgruppe, die sich mit Veränderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen befasste, die Empfehlung erarbeitet, § 253 Abs. 1 Nr. 1 ZPO als **zwingende Norm** umzugestalten. Und die heutige Anwesenheit einer Landesjustizministerin, also Ihre Anwesenheit, sehr verehrte Frau Gentges, bietet die besondere Chance, für eine derartige Gesetzesänderung über den Weg der Justizministerkonferenz wie auch eine Bundesratsinitiative zu werben.
Eine zwingende Norm, also die Formulierung „die Klageschrift **muss** enthalten", würde bedeuten, dass zukünftig in allen Klage- und Antragsschriften entsprechende Angaben

enthalten sein müssten, würde der Anwaltschaft die Bedeutung der Vorschrift verstärkt vor Augen führen.

Doch nicht nur die Anwaltschaft, auch die Richterschaft wäre dann gefordert! Kein wechselseitiger Austausch von Textbausteinen, sondern eine inhaltliche Befassung mit der Frage, ob eine konsensuale Konfliktbeilegung zielführend wäre! **Eine frühzeitige Konfliktdiagnose mithin**!

Prüfungskriterien hierfür lassen sich dem Schrifttum unschwer entnehmen, einige will ich nennen: Danach kommen ADR Verfahren in Betracht, wenn es den Konfliktbeteiligten vorrangig darum geht,

- nichtrechtliche Interessen zu berücksichtigen
- eine zukunftsorientierte Lösung anzustreben
- Vertraulichkeit zu wahren oder
- eine schnelle Lösung herbeizuführen,

ferner dann, wenn

- es sich um einen komplexen Sachverhalt handelt
- nichtbeteiligte Dritte in das Verfahren einbezogen werden sollen,
- zwischen den Parteien eine besondere Emotionalität besteht oder
- eine streitige Entscheidung im Hinblick auf bisherige Dauer, Umfang, Komplexität und Eskalationsgrad mit hohem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden wäre.

Hingegen wird eine konsensuale Streitbeilegung auszuschließen sein, wenn bspw.

- gesetzliche Bestimmungen den Beteiligten eine privatautonome Regelung untersagen, was gerade im besonderen Verwaltungsrecht häufig der Fall ist
- ein besonderes öffentliches Interesse an der Rechtsdurchsetzung besteht oder
- eine Grundsatzentscheidung begehrt wird.

So wichtig die Eingangsnorm des § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO nach meinem Dafürhalten auch ist, sie ist jedoch dem eigentlichen Güterichterverfahren weit vorgelagert und nur ein Aspekt unter weiteren zentralen Punkten, auf die ich noch zu sprechen kommen möchte.
Es sind dies die Gesichtspunkte
> **Kenntnis/Information/Fortbildung**
> und daraus abgeleitet dann die **Verweisungspraxis**,
> ferner die **Geschäftsverteilung**
> und schließlich die **gerichtliche Führungsebene**.
In all diesen Bereichen hätte es in der **2. Phase der Implementierung** verstärkter Anstrengungen bedurft!

Ohne **Kenntnis/Information/Fortbildung** dessen, was konsensuale Streitbeilegung, was Güterichterverfahren bedeutet, wird sich dieses für die Rechtskultur wie das Zusammenleben der Gesellschaft so wichtige und zentrale Verfahren nicht durchsetzen.
In Kenntnis gesetzt und informiert werden müssen Parteien und Anwaltschaft auf der einen, Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten auf der anderen Seite. Da ist zweifellos schon viel geschehen! Etliche Gerichte verfügen über entsprechendes Informationsmaterial, über Hinweise und Mitteilungen auf den Gerichtshomepages. Doch das muss gegenüber dem rechtsschutzsuchenden Publikum mit Leben erfüllt werden. Nicht indem mit der Eingangsverfügung unter Hinweis auf einen Textbaustein auf das Güterichterangebot verwiesen wird, sondern mit Griff zum Telefon und einem entsprechenden Gespräch mit Naturalpartei oder Anwaltschaft. Oder zumindest doch einem individuellen Schreiben, das zu einer inhaltlichen Antwort animiert. Und das auf die Vorteile dieses Verfahrens glaubhaft verweist.

Doch **glaubhaft verweisen**, von etwas überzeugen,
das vermag schließlich nur der, der selbst von etwas überzeugt ist. Und da sind wir dann bei der Richterschaft.
Die zum einen deshalb Richter geworden sind, weil sie - mit einem excellenten Examen ausgestattet - Rechtstreitigkeiten entscheiden wollen, die das „quae sit actio“ = „was ist die Anspruchsgrundlage“ oder das „wer will was von wem“ perfekt beherrschen.

Die jedoch anderseits nicht gelernt haben, weil es noch immer zu wenig in der Ausbildung verankert und schon gar nicht Prüfungsthema ist, nach dem „Warum?“, nach den Interessen und Bedürfnissen - oder wie die Amerikaner sagen - nach den **needs** zu fragen. Doch diese „needs“ sind die entscheidenden Beweggründe, die die Parteien animieren, an ihren Positionen scheinbar festzuhalten.
Meine Hypothese ist daher, dass die Richterschaft insgesamt und auch heute vielfach erst noch vom Nutzen des Güterichterverfahrens überzeugt werden muss!
Die häufig glaubt, in mündlichen Verhandlungen, Güteterminen oder Erörterungsterminen doch selbst bereits zu mediieren -
und richterliche Vergleichstaktik mit Mediation verwechselt.
Der von mir oben der Anwaltschaft zugeschriebene Satz **„Wir mediieren doch schon immer!“**, der trifft auch auf die Richterschaft zu!

Doch richterliche Vergleichstaktik -vielleicht auch noch bewusst oder unbewusst gepaart mit mehr oder weniger manipulativem Handeln- ist etwas völlig anderes als das, was ein Güterichter bspw. in einem Mediationsgespräch macht.

Was kennzeichnet die richterliche Vergleichstaktik? Da geht es häufig um Autoritätsbeweise, um Zitate aus Rechtsprechung und Literatur und - die am häufigsten angerufene Autorität - die herrschende Meinung. Nicht immer wird überprüft, ob die herrschende Meinung tatsächlich die Meinung der Mehrheit ist. Und besonders manipulativ wird es, wenn die herrschende Meinung der etwas unwilligen Partei gegenüber wie folgt eingebracht wird:
„Jeder, der von der Rechtsfrage etwas versteht, weiß doch, dass die herrschende Meinung dies ganz anders sieht!!“
Wer will da zu denjenigen gehören, die nichts von der Rechtsfrage verstehen?? Geschweige denn zugeben, die herrschende Meinung nicht zu kennen?

Oder es geht bspw. auch um das Ausnutzen der Unsicherheit, wie denn der Spruchkörper, also die Kammermitglieder entscheiden werden…
„Dann muss ich das eben durch die Kammer entscheiden lassen“ ist ein gern benutzter Satz und suggeriert, *„so gut wie bei mir kommen Sie dort nicht davon*.“

Oder der Klassiker: *„Ich bin mir beinahe sicher, dass Sie da in der zweiten Instanz keinen Erfolg erzielen werden!“*

Und auch der Hinweis auf möglicherweise entstehende Kosten mag die Vergleichsbereitschaft fördern, hat aber nichts mit konsensualer Streitbeilegung zu tun.
Wohl keinem der hier Anwesenden dürften folgende Ausführungen unbekannt sein:
„Stellen Sie sich vor, Sie gehen in die Berufung. Dort sind die Anwaltskosten höher. Wenn Sie dort verlieren, so müssen Sie in die Revisionsinstanz. Wissen Sie, was da kostenmäßig auf Sie zukommt? Und das ist noch nicht alles: Wenn der BGH die Entscheidung aufhebt und an das OLG zurückverweist, dann haben Sie möglicherweise zum Schluss die Kosten von vier Instanzen zu tragen.“
Oder der auch gern gegebene Hinweis:
„Wissen Sie, was ein Sachverständigengutachten kosten kann und wie lange es dauert, bis es vorliegt? Welcher Sachverständige ist heute denn noch bereit, nach dem gesetzlichen Gebührenrahmen zu arbeiten und besteht nicht auf Gebührenvereinbarung?“

Und nach all dem wird dann ein Vergleich vereinbart, bei dem der Gewinn des einen den Verlust des anderen bedeutet,
wird bspw. statt der verlangten Schadensersatzsumme von 10.000 Euro ein Vergleich über 6000.- Euro abgeschlossen…
Ganz anders hingegen die Vorgehensweise in einem Mediationsverfahren:
Mediation strebt ein **Win-Win** an, also einen Vorteil für beide Konfliktparteien, und versucht durch eine Erweiterung des Blickwinkels und vielleicht auch des Streitgegenstandes und/oder der zu regelnden Probleme zu einem zukunftsgerichteten Ergebnis zu gelangen.
Orientiert sich nicht an Positionen und kontradiktorischen Verhalten, sondern ist interessensgeleitet und konsensorientiert!

Eine derartige Vorgehensweise verlangt subtile Kenntnis von Verfahren, Methoden und Techniken!
Sie verlangt zudem einen anderen, persönlichen, zugewandten Umgang mit den Beteiligten, verlangt emphatisches Verhalten. In unseren Mediationsausbildungen, die wir über

adriboACADEMY anbieten, sprechen wir daher von den 4 M: Mediatoren müssen Menschen mögen!

Und es kommt hinzu, dass das Verfahren der Mediation nur eine von vielen Möglichkeiten nichtstreitiger Konfliktlösung darstellt. Denn der Güterichter als Konfliktmanager kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einsetzen, angefangen bei einer Vermittlung, über Konfliktmoderation, Mediation, Schlichtung, Einholung eines Schiedsgutachtens, bis hin zu entsprechenden Hybridverfahren , bspw. einer Kombination von Schlichtung und Mediation. Der Bürger soll, wie es *Hoffmann-Riem* einmal formuliert hat, aus einem breiten Strauß von Verfahrensangeboten dasjenige für sich reklamieren, das seinem Begehren am besten entspricht.

„Aber es müssen doch nicht alle Richter Güterichter sein“, werden Sie jetzt vielleicht sagen! Das ist zutreffend, da stimme ich Ihnen sofort zu.
Jedoch haben wir uns zuvor mit der Frage befasst, wieso nur eine geringe Zahl von Streitigkeiten in das Güterichterverfahren verwiesen wird. Und wenn sich hier etwas ändern soll, dann muss man die Richterschaft insgesamt mitnehmen, sie immer wieder und nicht nur einmalig mit diesem Verfahren konfrontieren und zugleich davon überzeugen. Das setzt Fortbildung in nicht unerheblichem und auch wiederkehrendem Umfang voraus - und das kostet natürlich auch Geld. Aber das ist deshalb gut angelegt, weil ja der einzelne Streitrichter derjenige ist, der die Beteiligten eines Verfahrens an den Güterichter verweisen soll. Der also als erster aufgerufen ist, die „**Prozessmaxime einer angemessenen Streitbehandlung**“ zu prüfen.

Es geht mithin darum - aufgemerkt: Rechtsprechung des BVerfG von 2007 - vorrangig eine konsensuale Streitbehandlung stets dort anzustreben, wo sich eine Einigung gegenüber einem Urteil als konfliktangemessener erweist. Hierfür stehen bekanntlich unterschiedliche Optionen bereit: das klassische Vergleichsgespräch (hoffentlich ohne die von mir soeben provokativ beschriebenen Manipulationen), das Güterichterverfahren, die außergerichtliche Mediation nach § 278a ZPO oder sonstige konsensuale Streitbeilegungen.

Der streitentscheidende Richter ist daher, wie bereits ausgeführt, zunächst zur **Konfliktdiagnose** des ihm unterbreiteten Rechtsfalles berufen, um hierauf aufbauend sodann sein Verfahrensermessen für den weiteren Fortgang auszuüben.

Die **Verweisungspraxis** ist mithin das erste Nadelöhr, das passiert werden muss, wenn die Zahl der Güterichterverfahren erhöht werden soll. Hier gilt es anzusetzen, hier gilt es Überzeugungsarbeit zu leisten, hier gilt es Wissen zu vermitteln!

Und da das Güterichterverfahren darauf aufbaut, dass die Parteien sich damit einverstanden erklären, ist der streitentscheidende Richter der erste, der vor seinem Verweisungsbeschluss Überzeugungsarbeit leisten muss. Überzeugungsarbeit für die Angemessenheit des Verfahrens bei Parteien, aber auch bei ihren Anwälten.
Gerade der Kontakt zu letzteren und ihre frühzeitige Einbindung kommt im Kontext des Güterichterverfahrens eine besondere Bedeutung zu, die häufig übersehen wird. Wie überhaupt der Umgang mit Anwälten im Güterichterverfahren einen eigenen Vortrag und auch ein eigenes Fortbildungstool wert wäre…

Aus- und Fortbildung betreffen neben der Richterschaft insgesamt insbesondere diejenigen, die als Güterichter oder -richterinnen tätig sein sollen. Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, wenn sie zu Gericht gehen, dass ihnen gut ausgebildete und erfahrene Richter gegenübertreten. Und es ist nicht einzusehen, weshalb diese Erwartungshaltung nicht gelten soll, wenn es um die geht, die das konsensuale Konfliktbeilegungsmodell des § 278 Abs. 5 ZPO, also das erheblich erweiterte Institut des Güterichters, wie es der Gesetzgeber benannt hat, umsetzen sollen: Die Ausbildung, über die Güterichterinnen und Güterichter verfügen sollen, sollte nicht hinter der zurückstehen, die für freiberufliche Mediatorinnen und Mediatoren verlangt werden. Das müssen dann nicht die 120 Präsenzzeitstunden sein, die für Zertifizierte Mediatoren gefordert werden, aber auch nicht deutlich dahinter zurückbleiben. Im Schrifttum finden sich fundierte Vorschläge hierzu, auf die ich sowohl hinsichtlich der Ausbildung als auch der dann kontinuierlich stattfindenden Fortbildung heute nur verweisen möchte.

Güterichtertätigkeit - und wer wüsste dies nicht besser als Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen -, Güterichtertätigkeit verlangt viel Engagement, Enthusiasmus, Frustrationstoleranz. Und ist zudem mit nicht unerheblicher Mehrarbeit, verglichen mit dem herkömmlichen richterlichen Dezernat, verbunden.

Da es sich um eine richterliche Tätigkeit handelt, muss im Rahmen des jährlichen **Geschäftsverteilungsplans** eine Zuweisung durch das Präsidium erfolgen. Zudem empfiehlt es sich, gerade wenn man dieses Institut fördern will, eine großzügige Entlastung für die Mehrarbeit vorzusehen. Großzügig deshalb, weil häufig eine Verweisung eines Rechtsstreits an den Güterichter dann den Beteiligten empfohlen und umgesetzt wird, wenn das Verfahren bereits lange anhängig ist, mehrere richterliche Dezernenten sich daran bereits versucht haben und eine vernünftige juristische Lösung kaum mehr möglich ist. Bei einer dann erfolgten Verweisung handelt es sich aus der Sicht des Güterichters um eine „aufgedrängte Bereicherung", die besonders viel Engagement und Einsatz erfordert und durch eine entsprechende Entlastung wertgeschätzt werden sollte. Verschiedene Modelle sind da denkbar, beispielsweise eine doppelte Anrechnung auf den jeweiligen Turnus.

Doch all diese Überlegungen, das ist meine feste Überzeugung, fruchten nichts, wenn das Güterichterverfahren nicht von den jeweiligen **Gerichtsleitungen** als sinnvoll, förderungswürdig und Unterstützens wert erachtet wird. An Gerichten, an denen die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten der konsensualen Streitbeilegung aufgeschlossen gegenüberstehen, ja vielleicht selbst eine Mediationsausbildung durchlaufen haben, an diesen Gerichten herrscht eine andere Debatten- und Streitkultur, wird das Güterichterverfahren nicht in Frage gestellt sondern tatkräftig unterstützt.
Womit wir, sehr verehrte Frau Ministerin *Gentges*, bei meinem Lieblingsthema wären:
Mediation als Führungsinstrument!
Ich bin der festen Überzeugung, dass alle Gerichtsbarkeiten davon profitieren würden, wenn ihre jeweiligen Führungskräfte eine Mediationsausbildung durchlaufen hätten! Und das gilt natürlich auch für andere Führungsbereiche der Justiz wie das Ministerium und namentlich die, die mit Personalentscheidungen befasst sind.
Dabei kann es bei der Frage von Führungskompetenz durch Mediation weder darum gehen, Präsidenten oder Abteilungsleiter zu Mediatoren auszubilden noch sie in die Lage zu

versetzen, selbst als Mediator Konfliktparteien durch eine Mediation zu führen. Vielmehr ist gemeint, mit dem Wissen um die Vorteile von Mediation und der Kenntnis der einschlägigen Methodik den im Justizalltag auftretenden Konflikten mit einem anderen Verständnis und einer anderen Herangehensweise zu begegnen. Dazu zählt in erster Linie, Konflikte als notwendiges Phänomen sozialer Interaktionen zu begreifen und sich auf die positiven Chancen zu konzentrieren, die ihnen innewohnen: Sie mithin nicht als Störfaktor zu sehen, sondern als ein Indikator für einen notwendigen Veränderungsbedarf, als eine Lernchance und als einen Antrieb für neue Lösungen, wenn ihnen denn adäquat begegnet wird. Dazu zählt u. a. Machtungleichgewichte zu kompensieren, manipulatives Verhalten zu unterbinden, Eskalationen zu vermeiden, Transparenz herzustellen und insbesondere ein gegenseitiges Verständnis auf der Basis der jeweiligen Interessen zu fördern.

Doch keine Sorge, meine Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten, die Sie an dieser Veranstaltung teilnehmen - ich will dieses Thema hier und heute nicht vertiefen. Aber vielleicht setzen Sie es ja einmal auf die Tagesordnung Ihrer nächsten Präsidententagung…

Ich fasse zusammen: Das Güterichterverfahren hat sich in der **zweiten Phase der Implementierung** aus den von mir dargestellten Gründen nicht flächendeckend durchgesetzt, ist nicht überall so etabliert, wie das wünschenswert ist (die hiesige Arbeitsgerichtsbarkeit ist da sicher eine lobenswerte Ausnahme)
hat aber - so meine Hypothese - in der jetzt anstehenden
dritten Phase eine vielleicht letzte Chance, ihr Nischendasein zu verlassen. Worauf gründet sich mein Optimismus?
Dazu zähle ich einmal den Umstand, dass die Bekanntheit von konsensualer Streitbeilegung in der Öffentlichkeit deutlich zugenommen hat. Eine aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung sieht beispielsweise Bürgerbeteiligung auf dem richtigen Weg. Die Untersuchung nimmt die Situation in Baden-Württemberg in den Blick und gelangt zu dem Ergebnis, dass Bürgerbeteiligung als elementarer Bestandteil der Demokratie nicht mehr wegzudenken ist. In großen Kommunen fanden im Durchschnitt 12 Beteiligungsverfahren pro Jahr statt, in den untersuchten 865 Kommunen innerhalb des Erhebungszeitraums von drei Jahren fast 2400 Beteiligungsereignisse. Der Südwesten der Republik ist da den anderen Bundesländern - bedauerlicherweise auch Hessen - weit voraus. Das deckt sich mit meinen persönlichen

Erfahrungen in zahlreichen Beteiligungsverfahren: Sei es die Errichtung eines Flüchtlingswohnheims in Grenzach-Wyhlen, der Nassauskiesung in Breisach oder der Steinbrucherweiterung in Dotternhausen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Die Bertelsmann-Studie zieht fünf wesentliche Erkenntnisse aus der Untersuchung:

1. Bürgerbeteiligung ist Teil des demokratischen Alltags in Baden-Württemberg geworden.
2. Die Verwaltung ist Treiberin von Bürgerbeteiligung.
3. Bürgerbeteiligung findet zu vielen gesellschaftlichen Themen statt – Infrastruktur hat die Nase vorn.
4. Methoden gibt es für jeden Zweck und Anlass – Die Vielfalt der Methoden ist in der Beteiligungspraxis angekommen.
5. Die Einbindung von Bürgerbeteiligung in das politische System ist eine Sache des politischen Willens.

Das ist also das eine, das ist die **Bertelsmann Studie**. Zum anderen beruht mein Optimismus auf den Daten des **Roland Rechtsreports 2021**, der von der gleichnamigen Rechtsschutzversicherung veröffentlicht wurde und der deutlich macht, dass immerhin 86 % der Bevölkerung davon gehört haben, dass ein Konflikt auch durch Mediation oder Schlichtung gelöst werden kann und dass 52 % davon überzeugt sind, dass sich so Konflikte effektiv lösen lassen.

Auf diesen Zahlen, so meine ich, lässt sich aufbauen: Was im Bereich der Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg so erfolgreich ist, sollte bei entsprechendem politischen Willen (also der 5. Erkenntnis der Bertelsmann-Studie) auch für das Güterichterverfahren gelten, zumal wir uns republikweit in einer Phase des Umbruchs befinden. Das betrifft neugewählte Landesregierungen und ihre handelnden Personen wie hier in Baden-Württemberg ebenso wie die Verantwortlichen der im Entstehen begriffene Ampelkoalition. Die drängenden Fragen unserer Zeit - Klima, Digitalisierung, Soziales, um nur einige zu nennen - lassen sich nur mit den Betroffenen, nicht gegen sie lösen.

Und der Weg zu Lösungen wird der sein, der verhärtete Positionen aufweicht und sie zusammenbringt. Das gilt in der Politik und das wird auch auf die Justiz und das

Güterichterverfahren abfärben, wenn denn die Verantwortlichen die Weichen richtig stellen, den erforderlichen politischen Willen aufbringen.

Auf welche Weise das für das Güterichterverfahren geschehen kann, habe ich Ihnen dargelegt. Das ist sozusagen das Minimum. Weitergehende Schritte sind denkbar: Beispielsweise eine engere, über die Möglichkeit des § 278a ZPO hinausgehende Verzahnung von außergerichtlicher und gerichtlicher Konfliktbeilegung. Etwa in einem **Kompetenzzentrum für Mediation, Streitschlichtung und Beratung** - doch das will ich hier und heute nicht vertiefen...

Bleiben wir bei dem Einfachen und leicht Umsetzbaren: der Unterstützung durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte, die die Richterschaft animieren, aus den Dezernaten regelmäßig Fälle an die Güterichter abzugeben, weil es Ziel der Justiz in Baden-Württemberg ist, einen höheren Anteil an Verfahren durch die Güterichter entscheiden zu lassen.

Sie sehen, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Ideen sind da - allein es gilt sie umzusetzen. Und da der Tod aller Projektvisionen die Verlagerung in die Zukunft ist, sollte mit einer Umsetzung nicht mehr allzu lange gewartet werden. Warum sollte der Südwesten, warum sollte Baden-Württemberg nicht auch in dieser Frage sich an die Spitze der Bewegung setzen?

Heribert Prantl hat die notwendigen und anstehenden Veränderungen im September dieses Jahres auf dem 17. Konfliktmanagementkongress in Hannover in eine schöne Metapher gekleidet, die ich Ihnen zum Schluss nicht vorenthalten möchte:

„Man kann sich, sagt *Prantl*, die Demokratie und das Rechtssystem in Deutschland als einen Apfelbaum vorstellen:
schon sehr alt, eigentlich gut gewachsen, knorrig, aber da und dort verdorrt - und krankheitsanfällig; nicht jeder ist mit der Fruchtqualität zufrieden. Beim Apfelbaum überlegt der Obstgärtner dann, wie er ihn verbessern kann: Er pfropft dem alten Baum neue Zweige ein, "Edelreiser" nennt er sie. Wenn er das ordentlich macht, trägt der Baum ein paar Jahre später neue Früchte, die Ernte wird besser.

Idealiter funktionieren Schlichtung und Mediation auch so: als neue Zweige, als "Umveredelung" von Recht und Politik.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!